

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 25. 8. 2017

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei	F. Kultusministerium
B. Ministerium für Inneres und Sport RdErl. 9. 8. 2017, Niedersächsische Landeswahlordnung; Vordruckmuster für die Landtagswahl gemäß § 79 1140 11210 01 01 00 004	G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
C. Finanzministerium	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	I. Justizministerium
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
	Landeswahlleiterin Bek. 24. 8. 2017, Landtagswahl am 15. 10. 2017 1149

B. Ministerium für Inneres und Sport

Niedersächsische Landeswahlordnung; Vordruckmuster für die Landtagswahl gemäß § 79

RdErl. d. MI v. 9. 8. 2017 — 34.11-11410/5.3 —

— VORIS 11210 01 01 00 004 —

Bezug: RdErl. v. 10. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1698), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 23. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 287)
— VORIS 11210 01 01 00 004 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 12. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. Die Muster 1, 2, 4 und 18 gemäß § 79 NLWO erhalten die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.
2. Das Muster 20 gemäß § 79 NLWO wird wie folgt geändert:
 - a) Unter dem Klammerzusatz „(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)“ wird nach dem Wort „hellrot“ der Klammerzusatz „(maschinenlesbar⁶⁾“ eingefügt.
 - b) Es wird die folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ Die Maschinenlesbarkeit ist sicherzustellen durch ein hellrotes Papier nach dem Farbmodell CMYK 0/60/15/0 auf Naturpapier (inklusive Recycling-Papier) und Beachtung folgender Faktoren der Papierbeschaffenheit: 1. Papierflächengewicht: mindestens 70 g/qm; 2. Druckqualität und Kontrast: Abriebfestigkeit der in dunkler Schrift aufbrachten Aufschrift, die sich mit deutlichem Kontrast abheben muss; 3. Fluoreszenz: In Papier und Druckfarbe dürfen keine optischen Aufheller oder andere fluoreszierenden Bestandteile, die strahlen, enthalten sein.“
3. Im Muster 21 gemäß § 79 NLWO wird Nummer 5 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
4. Im Muster 23 gemäß § 79 NLWO wird in Nummer 2.3 Sätze 1 und 2 jeweils das Wort „Wahlzelle(n)“ durch das Wort „Wahlkabine(n)“ ersetzt.
5. Das Muster 26 gemäß § 79 NLWO erhält die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 34/2017 S. 1140

Wahlbenachrichtigung¹⁾

<p>Stadt Lehrte²⁾ Wahlamt 31275 Lehrte</p> <p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Wahltag: Sonntag, der, Wahlzeit: 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> </div> <p>Wahlraum²⁾ Schulgebäude Agnesstraße 1 31275 Lehrte</p> <p>Barrierefrei: <input type="checkbox"/>Ja <input type="checkbox"/>Nein <input type="checkbox"/>mit Hilfe³⁾</p> <p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: / zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: /</p> <p>Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster beantragen. Den Antrag können Sie bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Der Antrag kann auch mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden (nicht telefonisch und nicht per SMS). In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum, 13.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.</p> <p>Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ mit.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-bottom: 10px;"> <p>Freimachungs- Vermerk⁶⁾</p> </div> <p>⁶⁾</p> <p>Frau/Herrn Helga/Hans Schulz Ernststraße 23 31275 Lehrte</p>
---	--

- 1) Das Muster gilt beispielhaft für die Versendung einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform (bis zu 235 x 125 mm = DIN B6/DL). Bei Versendung in anderer Form (z. B. als Brief im DIN A 4-Format) sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Muster 2) aufzudrucken.
- 2) Bei Verwendung des Kartenformats sind Absender- und Wahlraumadresse im oberen Drittel der Wahlbenachrichtigung zu positionieren, um maschinelle Falschauslesungen durch den Postdienstleister zu vermeiden.
- 3) Zutreffendes ist anzukreuzen. Die Angabe zur Barrierefreiheit für jeden Wahlraum kann auch durch Piktogramm erfolgen.
- 4) Z. B. landesweite Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e. V. (BYVN)
- 5) Zutreffende Bezeichnung auswählen
- 6) Vorgaben zu Freimachungsvermerken, evtl. Voraussetzungen usw. sind abhängig vom Angebot des jeweiligen Postdienstleisters.

(Vorderseite des Wahlscheins)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am

Frau / Herr

Nur gültig für den Wahlkreis:

.....
.....
.....

Wahlschein-Nr.:

Wählerverzeichnis-Nr.:

oder

¹⁾ Wahlschein nach § 19 Abs. 2 NLWO

geboren am

wohnhaft in²⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. durch Briefwahl
oder
2. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises.

Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden.³⁾

....., den 20...
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl⁴⁾

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich – als Wähler(in)⁵⁾ / als Hilfsperson⁵⁾ gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person – gekennzeichnet habe.

Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift:⁵⁾

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

Unterschrift der Wählerin/des Wählers: - oder -

Unterschrift der Hilfsperson:⁵⁾

.....
(Datum, Vor- und Familienname)

.....
(Datum, Vor- und Familienname)

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³⁾ Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen beigelegt wurden.

⁴⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nr. 2 der umseitigen Hinweise.

(Rückseite des Wahlscheins)

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl
 - 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen.
 - 1.2 Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den **blauen** Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
 - 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
 - 1.4 Den Wahlschein **nicht** zusammen mit dem Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den **hellroten** Wahlbriefumschlag legen. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
 - 1.5 Den hellroten Wahlbriefumschlag verschließen.
 - 1.6 Den hellroten Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.
2. Stimmabgabe mit Unterstützung einer Hilfsperson

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich **nur** die Wahlberechtigten bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Person erlangt hat.
3. Sonstige Hinweise
 - 3.1 Der Wahlbrief ist nur gültig, wenn der hellrote Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Kreiswahlleitung eingegangen ist.
 - 3.2 Der hellrote Wahlbrief muss daher rechtzeitig aufgegeben oder übergeben werden. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
 - 3.3 Wollen Wahlberechtigte, die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, am Wahltag ihre Stimmen in einem Wahlraum abgeben, so müssen sie dabei den Stimmzettel verwenden, den sie mit den Briefwahlunterlagen empfangen haben.
 - 3.4 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie bitte die Verfahrensregelungen für die Briefwahl und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe zu sichern!

Stimmzettel
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am
im Wahlkreis Nr. 15, Duderstadt

Sie haben insgesamt 2 Stimmen:

hier 1 Stimme

für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Erststimme

hier 1 Stimme

für die Wahl eines Landeswahlvorschlags (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf einzelne Parteien –

Zweitstimme

1	Dornbusch, Hermann , Architekt Duderstadt Gartenstraße 37 A-Partei	AP	<input type="radio"/>
2	Dr. Koch, Marga , Rechtsanwältin Duderstadt, Bahnhofstraße 35 B-Partei	BP	<input type="radio"/>
3	Becker, Charlotte , Hausfrau Duderstadt, Jägerstraße 69 C-Partei	CP	<input type="radio"/>
6	Müller, Erich , Handelsvertreter Herzberg am Harz Lindenstraße 8 X-Partei	XP	<input type="radio"/>
8	Dr. Nieders, Frieda , Lehrerin Hannover Geibelstraße 23 Einzelbewerberin		<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei AP Alma März, Artur Krings, Marlis John	1
<input type="radio"/>	B-Partei BP Bernd Schmitz, Berta Nolfen, Beate Bolte	2
<input type="radio"/>	C-Partei CP Dora Meurer, Detlef Merten, Doris Karnath	3
<input type="radio"/>	E-Partei EP Ernst Bauer, Hilke Becker, Erna Geyer	5

Erläuterungen:

Die Wahlvorschlagsnummer 4 ist nicht aufgeführt, weil für die teilnahmeberechtigte Partei keine Wahlvorschläge (weder Landeswahlvorschlag noch Kreiswahlvorschläge) zugelassen sind.

Die Wahlvorschlagsnummer 7 ist nicht aufgeführt, weil für die teilnahmeberechtigte Partei zwar kein Landeswahlvorschlag zugelassen ist, wohl aber Kreiswahlvorschläge, ausgenommen Wahlkreis Nr. 15, zugelassen sind.

*) Der Stimmzettel enthält für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in **blauem Druck** die zugelassenen Landeswahlvorschläge.

Maße:

Format 210 mm x ??? mm

1) Abstand Papierrand oben - Mittelpunkt oberer Kreis : 80 mm

2) Abstand Papierrand oben - obere Begrenzungslinie : 70 mm

3) **Stimmzettelmarmierung** zum Einlegen in die Wahlschablone (für Blinde und Sehbehinderte):

Lochbohrung in der rechten oberen Ecke; Lochdurchmesser 5 mm;

Lochmittelpunkt je 10 mm vom oberen und vom rechten Papierrand entfernt;

oder alternativ statt der Lochbohrung: Stimmzettel in der rechten oberen Ecke abschneiden;

Schnittkante je 25 mm vom oberen und vom rechten Papierrand entfernt; Schnittlänge ca. 35 mm.

4) Abstand Papierrand rechts/links - Mittelpunkt der Kreise : 95,8 mm

5) Abstand Kreismittelpunkt links - Kreismittelpunkt rechts : 18,4 mm

6) Durchmesser Kreis : mindestens 10 mm

7) Abstand zwischen den Kreismittelpunkten (senkrecht) : 20 mm

(Titelblatt der Hauptzusammenstellung)

Hauptzusammenstellung der Ergebnisse der Wahl zum Niedersächsischen Landtag

am im Wahlkreis
(Nr. und Name)

Zur Beachtung:

1. Die Hauptzusammenstellung wird der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Muster 27 gemäß § 79 der Niedersächsischen Landeswahlordnung [NLWO]) beigelegt. Zwei Abschriften der Hauptzusammenstellung erhält die Landeswahlleiterin/der Landeswahlleiter (§ 68 Abs. 7 NLWO).
2. In den **Einzelblättern** ist für jeden Wahlbezirk eine **besondere Zeile** zu verwenden. Sonderwahlbezirke sind mit „Sb“ besonders zu kennzeichnen.
3. Das **Ergebnis der Briefwahl** ist im Anschluss an die Wahlergebnisse der Wahlbezirke einer Gemeinde in der Aufgliederung nach Briefwahlvorständen einzutragen. Werden einem Briefwahlvorstand die Wahlbriefe mehrerer Gemeinden zugeteilt, so muss dies deutlich gemacht werden.
4. **Es sind** – soweit möglich – folgende **Zwischen- oder Endsummen einzutragen** (möglichst in farbiger Schrift):
 - Gemeindezwischensummen (ohne Briefwahl), sofern eine Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken besteht
 - Briefwahlzwischen-summen, sofern für eine Gemeinde mehrere Briefwahlvorstände gebildet worden sind
 - Gemeindezwischensummen (mit Briefwahl)
 - Wahlkreiszwischen-summe (ohne Briefwahl)
 - Briefwahlzwischen-summe für den Wahlkreis
 - Endsumme für den Wahlkreis.
5. Umfasst ein Wahlkreis das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist die Hauptzusammenstellung entsprechend zu gliedern und aufzurechnen.
6. Die Einzelblätter können maschinell erstellt werden.
7. Bei Erstellung mittels EDV **muss** die Buchstabenfolge eingehalten werden. **Mehrere Blätter** sind fest miteinander zu **verbinden**.

Gesamtergebnis

Kennbuchstabe

- A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A 3 Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NLWO (selbständige Wahlscheine)
- A Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)
- B Wählerinnen/Wähler
- B 1 Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)
- C Ungültige Erststimmen
- D Gültige Erststimmen
- E Ungültige Zweitstimmen
- F Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Erst- und Zweitstimmen entfallen auf die (vgl. folgende Seite)

Wahl im Wahlkreis			
	Name der Bewerberinnen/Bewerber (Familiennamen, Vornamen)	Parteien ¹⁾ oder Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“	Anzahl der gültigen Erststimmen
D 1			
D 2			
D 3			
	usw. laut Stimmzettel		
Gültige Erststimmen insgesamt (D):			
Gewählt ist:			
(Familienname, Vorname, Partei ¹⁾) oder Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“			

Wahl nach Landeswahlvorschlägen		
	Namen der Parteien mit Kurzbezeichnung	Anzahl der gültigen Zweitstimmen ²⁾
F 1		
F 2		
F 3		
	usw. laut Stimmzettel	
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F):		

Festgestellt in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am in
(Ortsangabe)

Die Kreiswahlleiterin/ Der Kreiswahlleiter (Handschriftliche Unterschrift)	Die Beisitzerinnen/Beisitzer 1. 2. 3. 4. 5. 6. (Handschriftliche Unterschriften)	Die Schriftführerin/ Der Schriftführer (Handschriftliche Unterschrift)
---	---	---

Inhalt: Diese Zusammenstellung umfasst Einzelblätter mit folgenden Teilen:
(Anzahl)

A = Wahlberechtigte, Wählerinnen/Wähler, Erststimmen
B = Zweitstimmen.

¹⁾ Soweit Kurzbezeichnung vorhanden nur die Kurzbezeichnung.

²⁾ Wenn Zweitstimmen nach § 30 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben, sind neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmen aufzunehmen (in Farbe).

Landeswahlleiterin**Landtagswahl am 15. 10. 2017****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 24. 8. 2017**

— LWL 11 411/3.8 —

Bezug: Bek. v. 16. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1151)

Die LReg hat durch Verordnung über die Neubestimmung des Wahltages und der Wahlzeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode vom 21. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 266) bestimmt, dass die Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag am

Sonntag, dem 15. 10. 2017,

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Gleichzeitig ist durch § 2 Satz 2 der Verordnung über die Neubestimmung des Wahltages und der Wahlzeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2018 vom 21. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 236), die den 14. 1. 2018 als Wahltag bestimmt hat, außer Kraft getreten. Hierzu ergehen die folgenden Bekanntmachungen:

1. Parteien**1.1 Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 NLWG**

Gemäß § 3 Abs. 1 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255), mache ich bekannt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 20), erfüllen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Freie Demokratische Partei (FDP),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.).

1.2 Anzeige der Beteiligung an der Landtagswahl

Parteien, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG **nicht erfüllen**, haben gemäß § 16 Abs. 1 NLWG i. V. m. der Verordnung über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode vom 23. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 270) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, 30169 Hannover, Lavesallee 6 (Gebäude des MI), ihre Teilnahme an der Landtagswahl bis

Dienstag, den 29. 8. 2017, 18.00 Uhr,

anzuzeigen.

In der Anzeige ist der satzungsmäßige Parteiname anzugeben. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, so richtet sich die Unterzeichnung nach der Satzung der Partei. Der schriftlichen Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm,
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Vorstand des Landesverbandes.

Der Landeswahlausschuss wird spätestens bis zum 8. 9. 2017 für die mit dem Wahlverfahren befassten Stellen des Landes und für alle Wahlkreise verbindlich feststellen, ob die anzeigenden Vereinigungen als Parteien an den Landtagswahlen teilnehmen dürfen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 26 NLWO fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge für die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode auf. Ich bitte, die **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, die oder der für den jeweiligen Landtagswahlkreis zuständig ist, einzureichen, die Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin. Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 NLWG i. V. m. der Verordnung über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode am

Montag, dem 11. 9. 2017, um 18.00 Uhr.**2.1 Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern bei der für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleitung eingereicht werden. Nach § 14 Abs. 3 NLWG muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Nur Kreiswahlvorschläge der Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 NLWG zutreffen (Nummer 1.1), können ohne derartige Unterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 27 Abs. 4 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 18 Abs. 1 NLWG aufgestellt worden ist (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 1 NLWO).

Kreiswahlvorschläge von Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine **Partei** auftreten, müssen von

- mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes dieser Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder
- einer vom Vorstand des Landesverbandes besonders bevollmächtigten Person oder
- zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächstniedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 2 NLWG). Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags nach § 14 Abs. 2 NLWG gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung.

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern** müssen von diesen selbst unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 4 NLWG).

Gemäß § 27 Abs. 5 NLWO sind den Kreiswahlvorschlägen beizufügen:

- die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,

- bei dem Wahlvorschlag einer Partei eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied in einer anderen Partei ist,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14, 14 a und 53 NLWG und § 27 NLWO. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich.

2.2 Landeswahlvorschläge

Landeswahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 NLWG nur von **Parteien** (Nummer 1) bei der Landeswahlleiterin eingereicht werden. Die Landeswahlvorschläge müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, bei Parteien, für die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG vorliegen, außerdem von mindestens 2 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 33 Abs. 2 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei

und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die anfordernden Parteien haben zu bestätigen, dass der Landeswahlvorschlag nach § 18 Abs. 1 und 5 NLWG bereits aufgestellt worden ist (vgl. § 33 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 NLWO).

Dem Landeswahlvorschlag sind gemäß § 33 Abs. 3 NLWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie die Versicherungen an Eides statt, dass sie nicht Mitglied in einer anderen Partei sind,
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind,
- eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Landeswahlvorschlag von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Landeswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14 a, 15 und 53 NLWG und § 33 NLWO. Die für die Einreichung der Landeswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleiterin erhältlich.

3. Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2016

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

– Nds. MBl. Nr. 34/2017 S. 1149